Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 5689.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln beschlossenen chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung folgender Straßenlinien: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-bau-

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1863.

bau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Grottkau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. März 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5690.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Grottkauer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Mai 1861. und 7. März 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 36,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 36,000 Thalern, in

in Buchstaben: sechs und dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

15,000 Thaler	zu	100	Thaler,
15,000 =	=	50	=
6,000 =	=	25	=
= 36,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des Grottkauer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. Mai 1861. und 7. März 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 36,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Grottkauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 36,000 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1864. ab in dem Monate August jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in der Schlesischen Zeitung, Berliner Börsenzeitung und dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Grottkau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit bei der Provinzial-Hülfskasse in Breslau, jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Grottkau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Grottkau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Grottkau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Grottkauer Kreise.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Grottkauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ...... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ...... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Grottkau und bei der Provinzial=Hülfskasse zu Breslau.

Grottkau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Grottkauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro=

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Grottkauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Grottkauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Grottkau, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Breslau, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Grottkau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Grottkauer Kreise.

(Nr. 5691.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt, von Ranis nach Schmorda genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Ranis und Schmorda das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-

Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5692.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863., betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschiffahrts-Abgabe.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839. (Gesetz-Samml. für 1839. S. 96.) vorgeschriebene, durch die Erlasse vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 345.) und vom 24. März 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 86.) ermäßigte Ruhrschiffahrts-Abgabe auf den Betrag von $1\frac{2}{3}$ Silbergroschen für je sechszehn Zentner herabsetzen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5693.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846.

Auf Ihren Bericht vom 8. April d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 36. Kommunal-Landtages der Neumark den in der Anlage zusammengestellten Abänderungen und Zusätzen zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 351.) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Abänderung

mehrerer Bestimmungen des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 351.) und Zusatz-Bestimmungen wegen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Sozietät auf Mobiliarversicherung.

I. Abänderungen.

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 13., §. 14., §§. 16. bis 18., §§. 26. bis 29., §. 31., §. 32., §. 36., §. 38., §. 39., §§. 41. bis 46. einschließlich, im §. 47. die Verweisung auf Muster A. a. und A. b., §§. 49. bis 53. einschließlich, §. 55., die Alinea 1., 3., 4. des §. 56., §. 57., §. 63., §§. 71. bis 76. einschließlich, §§. 82. bis 85. einschließlich, §§. 90. bis 93. einschließlich, §§. 113. bis 117. einschließlich, §§. 119. bis 125. einschließlich, §§. 132. bis 134. einschließlich, §§. 139. und 140. des Reglements vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 351. ff.), ferner die mittelst der Allerhöchsten Erlasse vom 3. April 1854.

(Gesetz-Samml. für 1854. S. 159.) und vom 4. Februar 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 107.) genehmigten Bestimmungen können durch Beschlüsse des Kommunal-Landtages der Neumark unter Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden.

§. 2.

Betreffen diese Abänderungen die Berechtigung zum Eintritt oder zum Ausscheiden, oder die Verpflichtung zu letzterem, oder die allgemeine Klassifikation oder das Beitragsverhältniß, so müssen dieselben durch den General-Direktor, drei Monat vor ihrem Inkrafttreten, in den Amtsblättern und den Kreisblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Die Versicherten haben alsdann das Recht, zur Zeit des Inkrafttretens der beabsichtigten Aenderungen auszuscheiden, müssen ihre Absicht aber binnen vier Wochen nach dem Tage der Verkündigung durch das betreffende Amtsblatt dem Feuersozietäts-Direktor ihres Kreises anzeigen.

II. Zusatzbestimmungen.

§. 3.

Die Neumärkische Land-Feuersozietät wird vom 1. Januar 1864. ab auch bewegliche Sachen aller Art gegen Feuersgefahr versichern.

§. 4.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt unter Beobachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837., betreffend das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch den Generaldirektor und die Kreisdirektoren der Sozietät, sowie durch die außerdem vom Generaldirektor nach Bedarf anzustellenden Beamten und Geschäftsführer. Die Bestimmungen des Reglements vom 17. Juli 1846. werden auch auf die Mobiliarversicherung ausgedehnt, soweit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind und nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§. 5.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Porto- und Sportelfreiheit, sowie die Befugniß zur exekutivischen Einziehung der Beiträge (§§. 4. 5. und 129. des Reglements) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 6.

Ueber die Annahme von Versicherungs-Anträgen entscheidet der General-Direktor lediglich nach eigenem Ermessen; ebenso ist derselbe befugt, bestehende Versicherungen, welche nicht schon nach §§. 59. bis 62. des Reglements sofort aufzuheben sind, mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

§. 7.

Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Klasse, wie die Gebäude,

bäude, in denen sie sich befinden; nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit ist jedoch ausnahmsweise eine abweichende Klassifizirung zulässig. Hierzu, sowie zur Aufnahme von Gesammtversicherungen, welche sich auf mehrere Gebäude verschiedener Klassen beziehen, können Unterabtheilungen in jeder Versicherungs-Hauptklasse eingerichtet werden.

§. 8.

Die Sozietät leistet für alle diejenigen Schäden an Mobilien Ersatz, welche sie reglementsmäßig an Gebäuden zu vergüten hat, und ersetzt auch den Schaden, welcher an versicherten Mobilien bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen gefährdeter Gegenstände oder durch Abhandenkommen entsteht, sofern dabei den Versicherten kein Verschulden trifft.

§. 9.

Dem Generaldirektor ist gestattet, Rückversicherung bei anderen Gesellschaften für einzelne größere Risikos und, mit Genehmigung des Kommunal-Landtages der Neumark, auch für die gesammte Mobiliarversicherung zu nehmen.

§. 10.

Die näheren Bedingungen der Mobiliarversicherung werden durch den Kommunal-Landtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und Seitens des Generaldirektors durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Kommunal-Landtag ist hierbei befugt, abweichend von dem Reglement vom 27. Juli 1846., Bestimmungen zu treffen:

a) über die anderweite Eintheilung der Versicherungsklassen (s. o. §. 9.),
b) über den Beginn und die Dauer der Versicherungsperiode,
c) über den gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Eintrittsgeldes,
d) über das Verfahren bei Taxen, Revisionen und Schadensfeststellungen.

Ebenso hat der Kommunal-Landtag über die Grundsätze zu beschließen, nach welchen die Anstellung und Remuneration der für die Mobiliarversicherung erforderlichen Beamten, Revisoren, Geschäftsführer und Taxatoren erfolgen soll.

§. 11.

Diese Befugniß (§. 10.) kann der Kommunal-Landtag einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen. Dieselbe ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Der jedesmalige Zusammentritt der Kommission ist dem Oberpräsidenten, welcher berechtigt ist, den Vorsitz in derselben zu übernehmen, 14 Tage vorher anzuzeigen.

§. 12.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse des Kommunal-Landtages und der ständischen Kommission (§. 11.) erforderlichen Instruktionen für die Beamten und Geschäftsführer der Sozietät werden von dem Generaldirektor erlassen.

(Nr. 5694.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863., betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 9. April d. J. gemachten Vorschlägen zur Erleichterung der Küstenschiffahrt bestimme Ich, was folgt:

1) die durch den Erlaß vom 30. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 268.), sowie durch die Vorschriften des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Memel vom 19. April 1844. unter Nr. 2. der zusätzlichen Bestimmungen (Gesetz-Samml. S. 120.), des Tarifes für Erhebung der Schiffahrtsabgaben zu Königsberg vom 13. Dezember 1844. unter Nr. 3. der zusätzlichen Bestimmungen (Gesetz-Samml. für 1845. S. 1.) und des Tarifes für die Schiffahrtsabgaben in Elbing vom 11. Juli 1859. unter A. Nr. 2. der zusätzlichen Bestimmungen (Gesetz-Samml. S. 396.) den Schiffen von 25 Lasten oder weniger Tragfähigkeit bewilligte Ermäßigung der in den erwähnten Vorschriften gedachten Abgaben auf ein Drittheil des tarifmäßigen Betrages soll fortan in gleicher Weise gewährt werden: a) allen Schiffen von mehr als 25 bis zu einschließlich 40 Lasten Tragfähigkeit; b) den Schiffen von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, wenn sie Fahrten zwischen Preußischen Häfen ohne Berührung eines fremden Hafens machen, und zwar für den Ausgang in dem Hafen, welchen sie verlassen, und für den Eingang in dem Hafen, in welchen sie einlaufen;

2) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, welche von einem Preußischen Hafen, ohne einen Hafen des Auslandes berührt zu haben, kommen, bleiben von den zu 1. bezeichneten Abgaben, sowohl für den Eingang, als für den Ausgang frei: a) wenn sie, um Fracht zu suchen, ohne Ladung einlaufen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen; b) wenn sie auf der Fahrt nach einem Preußischen Hafen in einen anderen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen. Vorstehende Bestimmung (zu 2. b.) findet jedoch auf die in den Häfen von Pillau und Swinemünde zu entrichtenden Abgaben keine Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. April 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).